

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung)

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage
 Gestützt auf Art. 10, Ziff. 1 der Primarschulgemeindeverordnung vom 22.06.2005 bzw. dem Antrag der Primarschulpflege vom 24.11.2009 erlässt die Schulgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich
 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der Primarschulgemeinde Hochfelden.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden
 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- a) **Primarschulpflege**
 Grundentschädigung Fr. 22'000.00
 - Präsident Fr. 15'000.00
 - Mitglieder

Ist ein Behördenmitglied während längerer Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen an seiner Arbeitsleistung verhindert, kann seine Entschädigung anteilmässig reduziert und die Entschädigung anteilmässig an die mit der Stellvertretung betrauten Personen ausgerichtet werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet die Gesamtbehörde.

Art. 4 Beratende Kommissionen
 Für Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen von der Primarschulpflege festgelegt.

Art. 5 MAB-Entschädigung
 Mitarbeiterbeurteilungen werden mit Fr. 500.00 pro zu beurteilende Lehrperson entschädigt.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Primarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Teuerungszulagen
 Die Primarschulpflege kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Revision:	Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name		
Ersteilt →	1.11.09	D. Brasi	Überprüft	24.11.09	PSP	Freigabe	10.02.10	Gemeindeversammlung

Art. 8 Tag- und Sitzungsgelder, Protokollführung
 Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und den Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- a) Tagessitzungen (Tagungen, Konferenzen, Fachkurse, Augenscheine, usw.) bis zu zwei Stunden Dauer Fr. 65.00
 b) Abendsitzungen Fr. 65.00
 c) Schulbesuche (2 Lektionen), inkl. Feedbackgespräch und Dokumentation Fr. 130.00
 d) für nicht durch die Schulverwaltungseltern erstellte Protokolle Fr. 55.00
 e) Tagessitzungen (Tagungen, Konferenzen, Fachkurse, Augenscheine, usw.) von mehr als zwei Stunden Dauer Fr. 130.00
 - halber Tag Fr. 260.00
 - ganzer Tag

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 9 Spesenvergütung
 Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt.
 Den Mitgliedern der Primarschulpflege wird für die Benutzung des privaten Telefons und der privater IT-Infrastruktur, sowie des privaten Fahrzeugs eine Jahrespauschale von Fr. 500.- entrichtet.

Art. 10 Versicherungen
Hafpflichtversicherung
 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Primarschulgemeinde haftpflichtversichert.

Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
Inkraftsetzung
 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 16. August 2010 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Rechts
 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 03. Oktober 2005 aufgehoben.

Hochfelden, 10. Februar 2010

Revision:	Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name		
Ersteilt →	1.11.09	D. Brasi	Überprüft	24.11.09	PSP	Freigabe	10.02.10	Gemeindeversammlung